

Bedingungen für das Produktgeschäft

Diese Bedingungen für das Produktgeschäft („Produkt Bedingungen“) werden vereinbart zwischen der im Auftrag benannten Innomotics-Einheit („Innomotics“) und dem Kunden, der den Auftrag angenommen hat („Kunde“). Diese Produkt-Bedingungen bilden zusammen mit eventuell anwendbaren Ergänzenden Bedingungen die „Vereinbarung“.

Für wichtige Begriffe ist am Ende des Dokuments die jeweilige Definition aufgeführt.

Kommerzielle Bedingungen

1. Liefer- und Leistungsumfang

1.1. Art der Lieferungen und Leistungen

Innomotics wird die Lieferungen und Leistungen wie im Auftrag vereinbart, liefern bzw. erbringen und in Rechnung stellen.

Innomotics ist zu Teillieferungen berechtigt (und entsprechender Rechnungstellung).

1.2. Updates

Innomotics kann Updates für seine Lieferungen und Leistungen herausgeben. Der Kunde ist für die Installation der Updates verantwortlich. Innomotics wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Kunden zu benachrichtigen, wenn Updates allgemein verfügbar sind. Die auf der Website von Innomotics bereitgestellten Informationen gelten als ausreichende Benachrichtigung.

Es steht Innomotics frei, keine nicht-aktuelle Versionen zu unterstützen und diese nicht auf zukünftige Versionen zu aktualisieren.

1.3. Cybersicherheit

Die Cybersicherheitsmerkmale der Produkte entsprechen den im Produktkatalog von Innomotics aufgeführten Spezifikationen. Innomotics ergreift angemessene Maßnahmen, um Cybersecurity-Bedrohungen für die Produkte zu vermeiden und Schwachstellen zu minimieren. Innomotics gibt keine Garantie/Gewährleistung, dass die Produkte vollständig sicher oder frei von Schwachstellen sind.

2. Lieferung

2.1. Lieferbedingungen

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, werden die Produkte FCA („frei Frachtführer“) gemäß INCOTERMS® 2020 geliefert. Wenn abweichende Lieferbedingungen vereinbart werden oder für die Lieferung an einen bestimmten Standort andere Versandbedingungen erforderlich sind, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten.

Die Lieferung ist unverzüglich nach der Anlieferung durch den Kunden zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Innomotics unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2.2. Liefertermine

Alle im Auftrag genannten Termine sind Schätzungen und unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren bestimmte Liefertermine, die ausdrücklich einem pauschalierten Schadenersatz unterliegen („Verbindliche Termine“). In diesem Fall gilt Abschnitt 2.3.

2.3. Verzug

2.3.1. **Pauschalierter Schadenersatz.** Wenn Innomotics allein für einen Verzug von Verbindlichen Terminen verantwortlich ist und dem Kunden hierdurch ein Schaden entstanden ist, zahlt Innomotics für jede volle Woche des Verzugs einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5% des Preises für den verspäteten Teil der Produkte.

Der pauschalierte Schadenersatz darf insgesamt 5% des Preises nicht übersteigen.

2.3.2. **Kündigung wegen Verzugs.** Der Kunde kann den Auftrag nur dann wegen Verzugs kündigen, wenn

- a. der maximale pauschalierte Schadenersatz zu zahlen ist und
- b. eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

2.3.3. **Ausschließliches Rechtsmittel.** Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Verzugs von Innomotics als die ausdrücklich in Abschnitt 2.3 genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

3. Gefahrtragung und Eigentumsrechte

3.1. Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht wie folgt auf den Kunden über:

- a. bei Lieferung;
- b. bei versuchter Lieferung, wenn der Kunde die Annahme der Produkte grundlos unterlässt oder verweigert, oder
- c. bei Einlagerung der Produkte gemäß Abschnitt 4.1.

3.2. Eigentumsübergang

Das Eigentum an den Produkten geht nach vollständiger Zahlung des Preises auf den Kunden über.

Wenn geltendes Recht Innomotics den Eigentumsvorbehalt nach Lieferung nicht erlaubt,

- a. geht das Eigentum an den Produkten bei Lieferung auf den Kunden über, aber
- b. Innomotics behält ein Sicherungsrecht an den Produkten, um die Zahlung des Kaufpreises der Produkte zu sichern, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle Dokumente zu unterzeichnen, die Innomotics für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ein solches Sicherungsrecht anzumelden oder umzusetzen.

4. Einlagerung

4.1. Einlagerung von Produkten

Auf Wunsch des Kunden oder wenn der Kunde die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht annimmt, können die Produkte eingelagert werden. Nach Erhalt einer Rechnung zahlt der Kunde für

- a. den Versand und
- b. die Lagerkosten, einschließlich Vorbereitung für die Lagerung und Verbringung in das Lager, Transport, Fracht, Inspektion, Konservierung, Wartung, Steuern und Versicherung.

4.2. Entnahme von Produkten aus dem Lager

Der Kunde veranlasst auf eigene Kosten die Entnahme der Produkte aus dem Lager,

- a. wenn die Bedingungen es zulassen und
- b. nach Zahlung aller fälligen Beträge an Innomotics.

5. Zahlung, Zinsen und Steuern

5.1. Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt den Preis (ggf. zuzüglich angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten und Steuern) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung. Wenn der Kunde eine Rechnung beanstandet, muss er dennoch den unbestrittenen Teil bezahlen.

5.2. Zinsen

Innomotics ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

5.3. Steuern

Alle Preise und Aufwendungen, die im Auftrag genannt sind, verstehen sich exklusive Steuern. Der Kunde wird alle fälligen Steuern, die von einer Behörde Innomotics für die Nutzung oder Annahme der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden auferlegt werden, an Innomotics zahlen bzw. erstatten.

Ist der Kunde gesetzlich zum Abzug oder Einbehalt der Steuer verpflichtet, erhöht der Kunde den an Innomotics gezahlten Betrag entsprechend, so dass Innomotics immer noch den ursprünglich in Rechnung gestellten Nettobetrag erhält. Der Kunde legt unverzüglich alle Steuerbelege oder eine gültige Freistellungsbescheinigung (falls zutreffend) vor, womit bestätigt wird, dass er Steuern gezahlt oder einbehalten hat.

6. Änderungen

6.1. Änderungsanfragen

Wenn der Kunde eine Änderungsanfrage an Innomotics sendet oder wenn Innomotics eine Änderung vorschlägt, kann Innomotics an den Kunden ein Angebot, das Folgendes beinhaltet, übermitteln:

- a. einen Kostenvoranschlag,
- b. Angaben zur Auswirkung auf den Zeitplan und
- c. alle anderen notwendigen Änderungen am Auftrag.

6.2. Wirksamkeit der Änderung

Eine Änderung des Auftrags wird wirksam, wenn der Kunde und Innomotics sie schriftlich vereinbart haben.

6.3. Änderungen von Gesetzen und Normen

6.3.1. **Recht auf Anpassungen.** Innomotics ist berechtigt, den Auftrag bzw. den Preis in angemessener Weise an zusätzliche Anforderungen oder Kosten anzupassen, die sich aus folgenden Gründen ergeben:

- a. Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile oder -entscheidungen oder von Behörden herausgegebene Richtlinien oder
- b. technische Normen oder Verhaltens-/Verfahrensregeln oder
- c. Vorschriften des Kunden vor Ort,

die jeweils nach dem Inkrafttreten des Auftrags erlassen oder geändert wurden.

6.3.2. **Art der Anpassungen.** Solche Anpassungen können beispielsweise Änderungen an Folgendem umfassen:

- a. Zeitpläne und Umfang der Lieferungen und Leistungen nach Bedarf oder
- b. den Preis, um angemessene zusätzliche Kosten zu berücksichtigen.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Beistellungen des Kunden

Der Kunde

- a. liefert Beistellungen gemäß Auftrag auf eigene Kosten und pünktlich,
- b. ist für die Leistung und Interoperabilität der Beistellungen verantwortlich,

- c. holt alle erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate und Lizenzen auf Kosten des Kunden ein und
- d. stellt sicher, dass Innomotics, ihre verbundenen Unternehmen und deren Unterauftragnehmer das Recht auf und den Zugang zur Nutzung der Beistellungen haben.

7.2. Angemessene Anpassungen

Wenn es der Kunde unterlässt,

- a. seine Beistellungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Auftrag zu liefern oder
- b. seine in diesem Abschnitt 7 oder in den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen,

hat Innomotics das Recht, den Auftrag, einschließlich des Zeitplans und Preises, anzupassen, um jeglichen Verzug oder angemessene zusätzliche Kosten, die Innomotics hierdurch entstehen, auszugleichen.

7.3. Nutzung der Lieferungen und Leistungen

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus der Nutzung der Lieferungen und Leistungen ergeben.

7.4. Schutz und Sicherheit

Der Kunde ist verantwortlich für

- a. die Konzeption, Umsetzung und Pflege eines ganzheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzepts zum Schutz des Unternehmens, der Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke (einschließlich der Produkte) vor Cyberbedrohungen. Unter „Cyberbedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis zu verstehen, das geeignet ist, die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke (einschließlich der Produkte) des Kunden durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Veränderung von Informationen, Denial-of-Service-Angriffe oder vergleichbare Szenarien nachteilig zu beeinflussen.
- b. den Schutz seiner Informationstechnologie (IT), einschließlich aller darin enthaltenen Informationen und Daten, vor IT-Sicherheitsvorfällen durch angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen,
- c. die Verwendung der neuesten Produktversionen und die sofortige Installation der von Innomotics zur Verfügung gestellten Software-Patches und -Updates unter Beachtung der Installations- und weiteren Sicherheitsanweisungen von Innomotics,
- d. die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung seiner Daten und Konfigurationen, einschließlich der Aufbewahrung von Sicherungskopien und
- e. die Sicherheit von Personen vor Ort.

Wenn eine Partei Kenntnis von einem möglichen Sicherheitsvorfall erlangt, der die IT-Infrastruktur der anderen Partei gefährden könnte, informiert sie die andere Partei rechtzeitig und vertraulich über den bestätigten Sicherheitsvorfall, stellt alle erforderlichen Inhalte bereit und hält sie auf dem neuesten Stand. Sie ergreift geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, um die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei abzuwenden oder zumindest zu begrenzen.

7.5. Kein Reverse Engineering

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu kopieren, es sei denn, dies ist durch zwingendes Recht oder gemäß dieser Vereinbarung zulässig.

8. Nutzungsrechte von Innomotics

Innomotics, ihre verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer sind berechtigt,

- a. Anmerkungen oder Rückmeldungen, die der Kunde zu den Lieferungen -und Leistungen von Innomotics oder dem Auftrag gibt, einschließlich Vorschlägen für Änderungen oder Verbesserungen, Supportanfragen und Fehlerkorrekturen, für jeden Zweck, dauerhaft und auf eigenes Risiko zu nutzen,
- b. Daten, die Innomotics in Verbindung mit den Lieferungen -und Leistungen sammelt, zur Bereitstellung und Verbesserung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu nutzen, und

- c. den Kunden durch Namen oder Logo als Teil einer allgemeinen Kundenliste auf Websites und in Marketingmaterialien zu identifizieren, es sei denn, der Kunde widerspricht schriftlich.

Gewährleistungen

9. Gewährleistung

Innomotics wird dem Kunden die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Mängeln verschaffen.

10. Gewährleistungsfrist

10.1. Ursprüngliche Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang gemäß Abschnitt 3.1.

10.2. Gewährleistungsfrist für Ersatz und Reparatur

Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Austauschs oder der Reparatur, wenn die ursprüngliche Gewährleistungsfrist früher endet.

In jedem Fall endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach dem Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11. Mängel und Ansprüche

11.1. Untersuchung und Benachrichtigung

Der Kunde untersucht die Produkte und benachrichtigt Innomotics unverzüglich schriftlich über innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist entdeckte Mängel.

11.2. Abhilfemaßnahmen

Innomotics behebt alle Mängel nach ihrer Wahl durch

- a. Reparatur (vor Ort oder aus der Ferne) oder Ersatz der mangelhaften Produkte oder eines Teils davon innerhalb einer angemessenen Frist oder
- b. Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des Kaufpreises der mangelhaften Produkte oder eines Teils davon.

11.3. Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht

Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs muss der Kunde

- a. auf eigene Kosten Zugang zu Betriebs- und Wartungsdaten gewähren,
- b. auf eigene Kosten und nach Ermessen von Innomotics
 - die Produkte oder den mangelhaften Teil ausbauen und an Innomotics senden oder
 - Innomotics angemessenen Zugang zu den Produkten gewähren und alle Demontage- und Wiedermontagearbeiten durchführen, die notwendig sind, um Innomotics die Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtungen zu ermöglichen,
- c. auf Verlangen von Innomotics das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Innomotics übertragen,
- d. Innomotics die Kosten für Diagnose- und Abhilfemaßnahmen zahlen, wenn festgestellt wird, dass kein Mangel vorlag, und
- e. die Zollabfertigung in dem Land, in dem sich das Projekt befindet, sowie für den Weitertransport aller zur Behebung des Mangels erforderlichen Geräte übernehmen.

12. Gewährleistungsausschlüsse

12.1. Zeitliche Begrenzung

Ein Gewährleistungsanspruch ist nach Ablauf der geltenden Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.

12.2. Ausgeschlossene Mängel

Innomotics schließt jegliche Gewährleistung für Mängel aus, die die Funktionalität oder den Gebrauch der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen, sowie für Mängel, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- a. normale Abnutzung;
- b. unsachgemäßer Betrieb oder übermäßige Beanspruchung;
- c. Nichteinhaltung von Anweisungen oder Empfehlungen in den Betriebs- oder Wartungshandbüchern und in ähnlichen Dokumenten, die dem Kunden zur Verfügung stehen;
nicht reproduzierbare Softwarefehler;
- d. Schäden infolge von Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Innomotics liegt;
- e. Schäden in Folge von Änderungen, Reparaturen, Installationen oder Inbetriebnahmen, die von anderen Personen als Innomotics oder dessen autorisierten Vertretern vorgenommen wurden; oder
- f. die Nichtverwendung eines von Innomotics bereitgestellten Updates.

12.3. Keine Gewährleistung

Innomotics übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte kompatibel oder interoperabel sind oder in Übereinstimmung mit der Betriebsumgebung oder den IT-Anforderungen des Kunden funktionieren (sofern nicht ausdrücklich im Auftrag vereinbart).

13. Beschränkung der Mängelhaftung

Jegliche weitere Haftung von Innomotics sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in den Abschnitten 9 - 13 geregelt ist und – sofern Innomotics mindestens dreimal an der Beseitigung des Mangels gescheitert ist – in Abschnitt 23.1. geregelt ist. Alle Garantien, Zusicherungen, Bedingungen und alle anderen Bestimmungen jeglicher Art, die durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht impliziert sind, werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, ausgeschlossen.

Geistiges Eigentum

14. Inhaber von geistigem Eigentum

Jede Partei bleibt Eigentümer ihres geistigen Eigentums.

15. Lizenz zur Verwendung von Firmware oder der Dokumente

Innomotics gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Firmware nur für seinen Betrieb. Die Lizenz darf nur gemeinsam mit den Produkten auf Dritte übertragen werden, in denen die Firmware enthalten ist.

Etwaig vereinbarte Bedingungen für Softwarelizenzen und Softwarewartungsdienste gelten nicht für die Firmware.

Der Kunde darf Dokumente, die Teil des Lieferumfangs sind, in unveränderter Form und in dem Umfang nutzen, der für den Betrieb und die routinemäßige Wartung der Produkte durch das eigene Personal des Kunden erforderlich ist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Zusätzliche Softwarebedingungen

16. Code-Format

Sofern Software bei den Lieferungen und Leistungen enthalten ist, wird diese im Objektcode geliefert.

Wenn Bedingungen von Drittanbietern verlangen, dass Innomotics die Technologie von Drittanbietern in Form eines Quellcodes bereitstellt, liefert Innomotics diesen

- a. auf schriftliche Anforderung und
- b. nach Zahlung aller angemessenen Kosten.

17. Softwarebedingungen von Innomotics

Für die Software von Innomotics können Ergänzende Bedingungen gelten, die Bestandteil des Auftrags sind.

18. Technologie von Drittanbietern

Im Falle eines Konflikts mit den Bedingungen der Vereinbarung, haben die Bedingungen von Drittanbietern hinsichtlich deren Drittanbieter-Technologie Vorrang. Die Bedingungen von Drittanbietern für Open-Source-Software haben auch in Bezug auf die Software oder Teile davon Vorrang, soweit die Bedingungen von Drittanbietern für Open-Source-Software dem Kunden aufgrund der Verbindung von Open-Source-Softwarekomponenten mit der Software bestimmte Nutzungsrechte einräumen.

Vertraulichkeit und Einhaltung von Exportkontrollvorschriften

19. Vertraulichkeit

19.1. Schutz und Verwendung

Die empfangende Partei

- a. schützt vertrauliche Informationen mit den gleichen Mitteln, die sie zum Schutz ihrer eigenen Informationen einsetzt (und zwar stets zumindest mit angemessenen Mitteln) und
- b. verwendet vertrauliche Informationen nur so, wie es für die Zwecke der Vereinbarung erforderlich ist.

19.2. Eingeschränkte Offenlegung

Die empfangende Partei wird

- a. vertrauliche Informationen nur offenlegen
 - gegenüber ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern ihrer verbundenen Unternehmen, Vertretern, Beratern und Auftragnehmern, die diese Informationen kennen müssen, oder
 - mit Zustimmung der offenlegenden Partei, und
- b. sicherstellen, dass alle Empfänger an ebenso strenge Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, wie sie in der Vereinbarung vorgesehen sind.

19.3. Rückgabe

Auf Verlangen der offenlegenden Partei gibt die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen zurück oder vernichtet sie. Kopien, die nach geltendem Recht erforderlich sind oder im Rahmen einer routinemäßigen Datensicherung erstellt wurden, dürfen aufbewahrt werden, müssen jedoch vertraulich bleiben.

Während der Ausführung des Auftrags können die Mitarbeiter von Innomotics allgemeines Fachwissen, Know-how, Ideen, Konzepte und Techniken erwerben, die dann in ihrem eigenen Gedächtnis gespeichert sind. Innomotics darf dieses Restwissen ohne Bedingungen oder Einschränkungen nutzen.

19.4. Erforderliche Offenlegung

Auf Verlangen einer Behörde oder wenn ein Gesetz dies vorschreibt, darf die empfangende Partei vertrauliche Informationen offenlegen, vorausgesetzt,

- a. sie benachrichtigt unverzüglich die offenlegende Partei schriftlich (sofern gesetzlich zulässig) und
- b. sie arbeitet mit der offenlegenden Partei zusammen, um den Umfang der Offenlegung zu begrenzen.

19.5. Ausnahmen

Die oben genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- a. der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (ohne dass die empfangende Partei gegen die Vereinbarung verstoßen hat),
- b. der empfangenden Partei von einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt werden (wenn die empfangende Partei keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Informationen vertraulich sind),
- c. bereits im Besitz der empfangenden Partei waren, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung bestand oder
- d. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt werden.

20. Datenschutz

Sowohl der Kunde als auch Innomotics halten die geltenden Datenschutzgesetze ein.

21. Einhaltung der Exportkontrolle

21.1. Exportbestimmungen / keine Wiederausfuhr

- a. Der Kunde hält alle geltenden Exportbestimmungen ein.
- b. Der Kunde
 - verkauft, exportiert oder re-exportiert keine im Zusammenhang mit dem Auftrag gelieferte Produkte direkt oder indirekt (z.B. über die Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion EAEU) nach Russland oder Belarus;
 - bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck dieses Abschnitts 21.1.b nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich autorisierter Solutionspartner, vereitelt wird und
 - richtet angemessene Überwachungsmaßnahmen ein und unterhält diese, um Verhaltensweisen Dritter aufzudecken, die den Zweck dieses Abschnitts 21.1.b vereiteln würden.

21.2. Erforderliche Informationen

Der Kunde muss unverzüglich auf Anfrage Informationen bereitstellen über die Nutzer, die beabsichtigte Nutzung, den Ort der Nutzung und den endgültigen Bestimmungsort der Produkte.

21.3. Spezielle Datenverarbeitung

Falls der Kunde beabsichtigt, Informationen an Innomotics offenzulegen, die verteidigungsrelevant sind oder eine kontrollierte oder besondere Datenverarbeitung erfordern, muss der Kunde

- a. Innomotics benachrichtigen und
- b. die von Innomotics geforderten Offenlegungsinstrumente und -methoden verwenden.

21.4. Exportkontrolle

Bevor der Kunde eine Transaktion mit einem Dritten in Bezug auf die von Innomotics gelieferten Produkte durchführt, prüft und bestätigt der Kunde durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überwachung), dass

- a. der Kunde mit der Nutzung, Weitergabe oder Verteilung solcher Produkte, der Vermittlung von Verträgen oder der Bereitstellung sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Produkten nicht

gegen Exportbestimmungen verstößt, auch unter Berücksichtigung von Verboten zu deren Umgehung (z. B. durch unzulässige Umleitung),

- b. die Produkte nicht für verbotene oder nicht autorisierte nicht-zivile Zwecke bestimmt sind (z. B. Rüstung, Nukleartechnologie oder andere verteidigungspolitische und militärische Zwecke), und
- c. der Kunde alle direkten und indirekten Parteien, die am Erhalt, an der Nutzung oder dem Vertrieb der Produkte beteiligt sind, anhand aller anwendbaren Listen eingeschränkter Parteien der Exportbestimmungen in Bezug auf den Handel mit den dort aufgeführten Unternehmen, Personen und Organisationen überprüft hat.

21.5. Entwicklung von Halbleitern

Der Kunde verwendet die Produkte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Innomotics zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren eingeschränkten Standorten, die die in den U.S. Export Administration Regulations, 15 C.F.R. 744.23 festgelegten Kriterien erfüllen.

21.6. Exportkontrollvorbehalt und Aussetzung eines Auftrags

21.6.1. **Vorbehalt.** Die Erfüllung dieser Vereinbarung, einschließlich jeglicher Aufträge seitens Innomotics steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine

- a. Hindernisse, die sich aus nationalen oder internationalen Außenhandelsbestimmungen ergeben,
- b. Hindernisse, die sich aus Zollbestimmungen ergeben oder
- c. Exportbestimmungen

entgegenstehen.

21.6.2. **Aussetzung.** Innomotics ist nach den Exportbestimmungen unter Umständen verpflichtet, den Zugang zu den Produkten für den Kunden und/oder andere Nutzer zu beschränken oder auszusetzen.

21.7. Verstoß gegen die Exportbestimmungen

Jeder Verstoß gegen diesen Abschnitt 21 ist ein wesentlicher Verstoß gegen den Auftrag, der Innomotics u.a. berechtigt,

- a. den Auftrag gemäß den Abschnitten 22 und 23 auszusetzen oder zu kündigen, und
- b. im Falle eines Verstoßes gegen Abschnitt 21.1.b., eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Preises zu verlangen.

Aussetzung und Kündigung

22. Aussetzung

22.1. Recht auf Aussetzung

Innomotics kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Auftrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden aussetzen, wenn

- a. der Kunde mit seiner Zahlung mehr als 15 Tage in Verzug ist oder eine Zahlungssicherheit verspätet stellt,
- b. der Kunde die Pflichten gem. Ziffer 7 auch nach Stellung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt, oder
- c. der Kunde in erheblichem Maße gegen den Auftrag verstößt.

22.2. Zahlung während der Aussetzung

Wenn Innomotics die Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen aussetzt, zahlt der Kunde unverzüglich

- a. den Preis für den Teil der Lieferungen und Leistungen, der vor dem Inkrafttreten der Aussetzung geliefert, erbracht oder bestellt wurde, sowie
- b. alle angemessenen Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch die Aussetzung entstanden sind.

22.3. Anpassung des Zeitplans

Wenn Innomotics die Lieferungen und Leistungen wieder aufnimmt, passt Innomotics alle betroffenen Zeitpläne an, um die Aussetzung angemessen zu berücksichtigen. Nach einer Aussetzung von 15 Tagen kann Innomotics sein Personal und bereits bestellten, von Dritten nutzbare Produkte anderweitig einsetzen.

22.4. Kündigung wegen Aussetzung

Innomotics ist berechtigt, einen Auftrag zu kündigen, wenn er länger als 60 Tage ausgesetzt wurde.

23. Kündigung

23.1. Kündigungsrecht

Sowohl der Kunde als auch Innomotics können jeden Auftrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Vertragspartei

- a. insolvent oder zahlungsunfähig wird,
- b. in Liquidation geht,
- c. einen Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen hat,
- d. einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt,
- e. die Geschäfte unter einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder sonstigen Verwalter zugunsten ihrer Gläubiger weiterführt, oder
- f. einen wesentlichen Vertragsverstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung behebt.

Innomotics ist außerdem zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Wettbewerbers von Innomotics gerät.

Das Recht, von einem Auftrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen.

23.2. Zahlung bei Kündigung durch den Kunden

Wird ein Auftrag durch den Kunden gemäß Abschnitt 23.1 gekündigt, zahlt der Kunde den Preis (inklusive angemessener nachweisbarer Reise- und Nebenkosten) für den Teil der Lieferungen und Leistungen, der vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung geliefert, erbracht oder bestellt wurde.

23.3. Zahlung bei Kündigung durch Innomotics

Wird ein Auftrag durch Innomotics gekündigt, zahlt der Kunde

- a. den Preis (inklusive angemessener nachweisbarer Reise- und Nebenkosten) abzüglich aller durch die Kündigung vermiedenen Ausgaben und
- b. alle angemessenen Kosten und Aufwendungen, die Innomotics aufgrund der Kündigung entstanden sind.

23.4. Weitergeltung

Die Abschnitte 1.2, 5, 7.4, 7.5, 8, 19, 21, 23.2, 23.3, 24, 25 und 27 gelten auch nach Kündigung des Auftrags weiter.

Ansprüche, Haftung und Streitbeilegung

24. Verletzung geistiger Eigentumsrechte

24.1. Anspruch aus Verletzungen durch Innomotics

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung geistigen Eigentums durch von Innomotics erbrachte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnigte Ansprüche erhebt, wird Innomotics

- a. sich auf eigene Kosten gegen den Verletzungsanspruch verteidigen, und

- b. vorbehaltlich Abschnitt 24.2, alle Kosten bezahlen, die dem Kunden von einem zuständigen Gericht endgültig zugesprochen wurden oder die in einem Vergleich mit Zustimmung von Innomotics vereinbart wurden.

24.2. Abhilfemaßnahmen

Im Falle eines Verletzungsanspruchs kann Innomotics nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen:

- a. dem Kunden das Recht verschaffen, die Produkte weiterhin zu nutzen,
- b. die Produkte so ändern, dass sie keine Rechte verletzen oder
- c. den rechtsverletzenden Teil der Produkte austauschen,

im Falle von **b.** und **c.** ohne wesentliche Beeinträchtigung der Funktionalität der Produkte.

24.3. Rückerstattung

24.3.1. **Bedingungen für Rückerstattungen.** Wenn Abhilfemaßnahmen gemäß Abschnitt 24.2 für Innomotics nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich sind, kann Innomotics alle Aufträge (einschließlich etwaiger Lizenzen für diese Produkte) kündigen. Der Kunde erhält die in Abschnitt 24.3.2 genannten Rückerstattungen für die behaupteten rechtsverletzenden Teile der Produkte („Rückerstattungen“), vorausgesetzt, dass der Kunde nach Erhalt der Mitteilung von Innomotics

- a. die Nutzung des behaupteten rechtsverletzenden Teils der Produkte einstellt und
- b. alle entsprechenden Teile der Produkte, die sich im Besitz des Kunden befinden, zurückgibt.

24.3.2. **Rückerstattungen.** Rückerstattungen entsprechen

- a. für Produkte oder unbefristete Software: dem Restbetrag eines 60-monatigen Amortisationszeitraums ab ihrer ersten Lieferung;
- b. für Subskriptionsdienste oder zeitlich befristete Lizenzen: der Restdauer ihrer Laufzeit,
- c. für jedes andere Angebot: der Rückerstattung des im Voraus bezahlten Preises für den rechtsverletzenden Teil der Produkte.

24.4. Kein Anerkenntnis

Wenn der Kunde die Nutzung der behaupteten rechtsverletzenden Produkte (oder eines Teils davon) einstellt oder auf andere Weise einer Aufforderung Dritter nachkommt, wird der Kunde den Dritten schriftlich darauf hinweisen, dass dies kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung darstellt.

24.5. Voraussetzungen

Ein Anspruch des Kunden aus der Verletzung geistigen Eigentums besteht nur, wenn er

- a. Innomotics unverzüglich schriftlich über den Verletzungsanspruch informiert,
- b. alle angeforderten Informationen (einschließlich Informationen über die Nutzung der Produkte durch den Kunden) übergibt und angemessene Unterstützung leistet und
- c. Innomotics die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder Beilegung des Verletzungsanspruchs erteilt und ordnungsgemäß an der Verteidigung mitwirkt.

24.6. Vorherige Zustimmung des Kunden

Innomotics wird gegenüber dem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, die er nicht unbillig verweigern darf, keinerlei Haftung anerkennen und keine Verpflichtung im Namen des Kunden eingehen.

24.7. Ausschlüsse

Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Verletzung geistigen Eigentums zu vertreten hat. Er ist insbesondere verantwortlich für

- a. die Nichtverwendung eines Ersatzes, einer Korrektur, eines Patches oder einer neuen Version, die im Wesentlichen dieselben Funktionen wie das angeblich rechtsverletzende Produkt erfüllen,
- b. die Nutzung des Produkts in Kombination mit Software, Ausrüstung, anderen Produkten oder Gegenständen, die nicht von Innomotics bereitgestellt werden,
- c. die Nutzung von Produkten, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden,

- d. jeglicher Anpassung, Änderung oder Konfiguration des Produkts, die nicht von Innomotics vorgenommen wurde,
- e. Vorgaben, Spezifikationen und Beistellungen des Kunden,
- f. die Nutzung zu einem Zweck oder auf eine Art und Weise, die von Innomotics nicht vorhersehbar war oder genehmigt wurde,
- g. Ergebnisse, die sich aus späteren Serviceleistungen ergeben, oder
- h. die Nutzung von Informationen oder Daten, die nicht von oder im Namen von Innomotics bereitgestellt werden.

24.8. Anspruch aus Verletzungen durch den Kunden

Wenn Dritte gegen Innomotics und/oder ihre verbundenen Unternehmen einen Vorwurf wegen Verletzung geistigen Eigentums durch den Kunden erheben, gelten die Verpflichtungen von Innomotics gemäß den Abschnitten 24.1, 24.2, 24.5 und 24.6 umgekehrt auch für den Kunden zugunsten von Innomotics und seinen verbundenen Unternehmen.

24.9. Ausschließliche Rechtsmittel

Dieser Abschnitt 24 regelt abschließend die gesamte Haftung von Innomotics für die Verletzung von geistigem Eigentum Dritter sowie sonstiger Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

25. Haftung

25.1. Abschließende Haftung

Soweit die Haftung von Innomotics in dieser Vereinbarung bzw. dem Auftrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Abschnitt 25 abschließend die Haftung von Innomotics für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. dem Auftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierten Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatz- und Freistellungsverpflichtungen.

25.2. Geltungsbereich der Haftungsbeschränkung

Die nachstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse

- a. gelten für
 - Innomotics,
 - verbundene Unternehmen von Innomotics und
 - die jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Lizenzgeber, Unterauftragnehmer und Vertreter von Innomotics und
- b. gelten nicht, soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

25.3. Haftungsbeschränkung

- a. Die Haftung von Innomotics ist pro Schadensereignis auf 20% des für den Auftrag gezahlten Preises beschränkt und
- b. die Gesamthaftung von Innomotics für alle Ansprüche aus dem Auftrag ist auf 100% des unter dem Auftrag gezahlten Preises beschränkt.

25.4. Haftungsausschlüsse

- 25.4.1. **Zeitliche Begrenzungen.** Jegliche Haftung von Innomotics im Rahmen des Auftrags erlischt mit Ablauf der Mängelhaftungsfrist, und jegliche Ansprüche des Kunden sind nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, das den Anspruch begründet, ausgeschlossen.
- 25.4.2. **Haftungsausschluss.** Selbst wenn vorhersehbar, haftet Innomotics niemals für
 - a. Mittelbare Schäden und Folgeschäden,
 - b. Produktionsausfall,

- c. Betriebsstörungen,
- d. Nutzungsausfall,
- e. Verlust oder Beschädigung von Daten,
- f. vertragliche Ansprüche Dritter,
- g. Verlust von Umsatz, entgangenen Gewinn, Kapital und Zinsen oder erwarteten Einsparungen oder
- h. Schäden, die durch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Lieferungen und Leistungen verursacht werden.

26. Höhere Gewalt

26.1. Keine Haftung

Keine der Parteien haftet für eine verzögerte oder nicht erfolgte Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt. Dies gilt nicht für Zahlungsverpflichtungen.

26.2. Zeitliche Anpassung

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Zeitpläne werden in angemessener Weise angepasst.

26.3. Kündigungsrecht

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Tage an, kann sowohl der Kunde als auch Innomotics den Auftrag kündigen. Der Kunde bezahlt Innomotics für die bis zum Datum der Kündigung bereitgestellten oder geordneten Lieferungen und Leistungen.

27. Geltendes Recht und Streitbeilegung

27.1. Geltendes Recht

Diese Vereinbarung und jeder Auftrag unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der Vorschriften zur Rechtswahl.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

27.2. Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder einem Auftrag ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) abschließend beigelegt.

27.3. Schiedsgericht

Beläuft sich der Wert des Streitgegenstands einschließlich des Wertes etwaiger Gegenforderungen auf mindestens 2 Mio. Euro, finden die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung zum beschleunigten Verfahren keine Anwendung, und das Schiedsgericht setzt sich in diesem Fall aus drei Schiedsrichtern zusammen.

Besteht das Schiedsgericht aus 3 Schiedsrichtern, benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Beide Schiedsrichter einigen sich innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Ernennung auf den dritten Schiedsrichter. Geschieht dies nicht, ernennt die ICC den dritten Schiedsrichter.

27.4. Sitz und Vorlage von Dokumenten

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz. Eine Anweisung zur Vorlage oder Offenlegung von Dokumenten ist auf die Dokumente beschränkt, auf die sich jede Partei in ihren Stellungnahmen beruft.

27.5. Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

27.6. Gerichtsverfahren

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und nicht zur Ungültigkeit oder Nichtanwendbarkeit dieses Abschnitts 27 führen würde, vereinbaren die Parteien, dass Innomotics nach eigenem Ermessen eine Klage vor den Gerichten der Gerichtsbarkeit(en) erheben kann, in der/denen das Produkt genutzt wird oder der Kunde

seinen Geschäftssitz hat, (i) um seine geistigen Eigentumsrechte durchzusetzen, (ii) um vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken oder (iii) um die Zahlung des Preises zu verlangen.

Allgemeine Regelungen

28. Schriftform

„Schriftlich“ oder „in Schriftform“ umfasst E-Mails, wenn nicht anders vereinbart. Etwaige Kündigungserklärungen haben schriftlich durch Brief zu erfolgen und sind an die im jeweiligen Auftrag angegebene Adresse zu senden.

29. Keine Einschränkungen

Vorbehaltlich der Vertraulichkeit schränkt nichts in der Vereinbarung oder im Auftrag Innomotics darin ein, an Dritte Produkte zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen oder Produkten ähneln oder identisch sind.

30. Verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer

Innomotics kann verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer einsetzen, um ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag zu erfüllen. Innomotics bleibt für ihre Verpflichtungen und die ihrer verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer verantwortlich.

31. Unabhängige Beziehung

Durch diese Vereinbarung oder einen Auftrag wird zwischen Innomotics und dem Kunden bzw. deren Mitarbeitern weder eine Partnerschaft noch ein Arbeitsverhältnis begründet.

32. Rangfolge

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Auftrag, diesen Produkt-Bedingungen und jeglichen Ergänzenden Bedingungen gilt folgende Rangfolge:

- a. Auftrag (unter Ausschluss etwaiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn im Dokument etwas anderes angegeben ist),
- b. anwendbare ergänzende Bedingungen,
- c. diese Produkt-Bedingungen.

33. Vollständige Vereinbarung

Der Auftrag stellt in Bezug auf seinen Regelungsgegenstand die gesamte Vereinbarung in Bezug zwischen Innomotics und dem Kunden dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Vereinbarungen oder Erklärungen.

Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, dass ihnen keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen zustehen (unabhängig davon, ob sie arglos oder fahrlässig abgegeben wurden, jedoch mit Ausnahme von arglistiger Täuschung), die nicht im Auftrag oder in der Vereinbarung enthalten sind.

Sollte eine Übersetzung des Auftrages oder der Vereinbarung im Widerspruch zum Original stehen, ist die deutsche Fassung maßgebend.

Die in einer Bestellung oder einem anderen Dokument erwähnten Vertragsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen. Sie gelten weder für einen Auftrag noch ergänzen oder ändern sie die Vereinbarung, ungeachtet eines gegenteiligen Wortlauts in einem solchen Dokument.

34. Keine Abtretung

Keine der Parteien darf ihre jeweiligen Rechte oder Pflichten aus der Vereinbarung oder einem Auftrag ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder anderweitig übertragen. Innomotics ist jedoch

berechtigt, einen Auftrag auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber, der die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des vom Auftrag betroffenen Geschäfts erwirbt abzutreten oder zu übertragen.

35. Kein Verzicht

Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.

36. Vertragsänderungen

Diese Vereinbarung, ein Auftrag sowie Vertragsänderungen (einschließlich einer Änderung dieser Formvorschriften) sind schriftlich und durch beide Parteien unterschrieben oder mittels einer elektronischen Signatur oder durch ein von Innomotics vorgegebenes elektronisches System auszufertigen.

37. Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.

Begriffsbestimmungen

Auftrag	Ein schriftliches Dokument, das die Lieferungen und Leistungen sowie die Preise festlegt, die Bedingungen inklusive etwaiger Ergänzender Bedingungen enthält und von beiden Parteien durch Unterschriften per Hand oder mittels elektronischer Signaturen, oder durch ein von Innomotics vorgegebenes elektronisches System vereinbart wird.
Bedingungen von Drittanbietern	Lizenzbedingungen, die für Technologien von Drittanbietern gelten können und in der Dokumentation, den Ergänzenden Bedingungen, dem Quellcode der Technologie von Drittanbietern (falls vorhanden) und/oder in „Readme“--, Header-, Hinweis- oder ähnlichen Dateien angegeben sind.
Beistellungen	Alles, was der Kunde (oder jemand im Namen des Kunden) in Verbindung mit einem Auftrag bereitstellen oder ausführen muss, damit Innomotics seine Lieferungen und Leistungen ausführen kann, einschließlich aller vorbereitenden Arbeiten, Unterstützungsleistungen, Dokumenten, Informationen, Daten und Genehmigungen.
Dokumentation	Betriebsanleitungen, Schulungsmaterialien, technische und funktionale Dokumentationen sowie API-Informationen (Application Programming Interface), die von Innomotics zur Verfügung gestellt werden und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.
Ergänzende Bedingungen	Zusätzliche, für ein bestimmtes Angebot geltende Bedingungen, die hier beigefügt sind oder auf die in einem Auftrag verwiesen wird.
Ereignis höherer Gewalt	Jedes Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Unterauftragnehmer liegt und das nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätte verhindert werden können, wie z.B. Kriegshandlungen, Aufruhr, zivile Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, ungewöhnliche Wetterereignisse, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Angriffe auf IT-Systeme von Innomotics (z. B. Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen, oder andere Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, oder Embargos oder andere Handelssanktionen.
Exportvorschriften	Alle geltenden Sanktionen, Embargos und (Re-)Exportkontrollbestimmungen, insbesondere der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aller lokal anwendbaren Rechtsordnungen.
Firmware	Systemsoftware, die in die Produkte integriert ist.

Geistiges Eigentum	Rechte an Produkten, Daten, Software, Ideen, Know-how oder sonstigen geschützten Materialien oder Informationen.
Informations-technologie (IT)	Alle Aspekte der Technologie, die zur Entwicklung, Übertragung und Speicherung von Informationen und Daten verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkte, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, von ihnen verwendete Cloud-Anwendungen und gängige IT-Schnittstellen.
Lieferung	Bereitstellung der Produkte für den Kunden in Übereinstimmung gemäß den hierin genannten INCOTERMS®2020.
Lieferungen und Leistungen	Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, Produkte, Lösungen oder Dokumente, die ausdrücklich in einem Auftrag aufgeführt sind.
Mangel	Abweichungen der Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen von den ausdrücklichen Bestimmungen im Auftrag aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen.
Produkte	Lieferungen und Leistungen bei denen es sich um materielle Produkte, Geräte, Komponenten, Teile und Material, die Firmware enthalten können.
Steuern	Alle Steuern, Zölle und sonstige Abgaben.
Technologie von Drittanbietern	Software, Technologie und andere Materialien von Drittanbietern, einschließlich Open-Source-Softwarekomponenten, die von Dritten unter separaten Bedingungen lizenziert wurden.
Update(s)	Software-Updates, Sicherheits-Patches oder Fehlerbehebungen.
Verbundenes Unternehmen	Jede juristische Person, die direkt oder indirekt <ul style="list-style-type: none"> • von einer Partei kontrolliert wird, • eine Partei kontrolliert oder • von einer juristischen Person kontrolliert wird, die direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert.
Verletzungsanspruch	Wenn ein Dritter einen bestimmten Anspruch, oder eine Beschwerde gegen den Kunden geltend macht mit der Behauptung, dass die Lieferungen und Leistungen sich unmittelbar verletzend auswirken auf: <ul style="list-style-type: none"> • Patente oder Marken, die von den Vereinigten Staaten, China, Japan, dem Europäischen Patentamt oder dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum erteilt oder eingetragen wurden, • Urheberrecht oder • Geschäftsgeheimnisse.
Vertrauliche Informationen	Informationen, die <ul style="list-style-type: none"> • von einer Partei, ihren verbundenen Unternehmen oder deren Unterauftragnehmern an die andere Partei oder deren verbundene Unternehmen weitergegeben werden, • als vertraulich gekennzeichnet oder deklariert sind (oder von jeder vernünftigen Person ihrer Natur nach als vertraulich erkannt werden können) und • diese Produkt-Bedingungen, jeden Auftrag, die Angebote, das geistige Eigentum von Innomatics sowie alle Informationen umfassen, die der Kunde aus dem Vergleich eines Angebots ableitet.